



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

CADONAU – Das Seniorenzentrum

für den

Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrag

1. INHALT

2.	Geltungsbereich.....	4
3.	Eintritt.....	5
3.1.	Anmeldung	5
3.2.	Aufnahme- und Ausschlusskriterien.....	5
3.3.	Arztwahl	5
3.4.	Medikamente	5
3.5.	Vertrauens- und Ansprechpersonen	5
3.6.	Seelsorge	5
3.7.	Einrichtung und Möblierung.....	5
3.8.	Beschriftung und Pflege der Wäsche.....	6
4.	Aufenthalt.....	7
4.1.	Besuche/Gäste	7
4.2.	Verpflegung	7
4.3.	Haustiere	7
4.4.	Aktivierungsprogramm	7
4.5.	Parkieren	7
4.6.	Rauchen / Kerzen.....	7
4.7.	Sterben im Heim.....	7
5.	Kosten.....	8
5.1.	Grundlagen.....	8
5.2.	Finanzierung der Heimkosten	8
5.3.	Tarifgestaltung.....	8
5.3.1.	Unverzinsliche Vorausleistung	8
5.3.2.	Pflegetarife / Pflegeleistungen.....	8
5.3.3.	Ausserkantonaler Eintritt	9
5.3.4.	Betreuung	9
5.3.5.	Pension / Pensionsleistungen	9
5.4.	Zuschläge / Abzüge / Reservation	9
5.5.	Übrige Dienstleistungen	9
5.5.1.	Pauschale bei Eintritt.....	9
5.5.2.	Abwesenheit.....	9
5.5.3.	Interner Umzug.....	9
5.5.4.	TV, Telefon und Internet.....	9
5.5.5.	Sonderleistungen (nicht krankenkassenpflichtig).....	10

5.5.6. Ein- und Austrittstag/Todesfall	10
5.5.7. Zahlungsverzug	10
6. Rechnungsstellung	11
6.1. Bewohnende.....	11
6.2. Gemeinde / Kanton / Krankenkasse.....	11
6.3. Tarifschuldner.....	11
7. Versicherung.....	12
7.1. Versicherungsschutz der Effekten.....	12
7.2. Versicherungsschutz der Privathaftpflicht	12
8. Datenschutz und Schutz bei Urteilsunfähigkeit.....	13
8.1. Persönliche Daten	13
8.2. Bewegungseinschränkende Massnahmen	13
8.3. Patientenverfügung	13
8.4. Vorsorgeauftrag.....	13
8.5. Auskunftsvollmacht bei der SVA	13
9. Austritt.....	14
9.1. Kündigungsfrist.....	14
9.2. Kündigung	14
9.3. Zimmerräumung	14
9.4. Pauschale Austritt.....	14
10. Beschwerden	15
10.1. Beschwerden.....	15
10.2. Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen.....	15
10.3. Aufsichtsbehörde.....	15
11. Verbindlichkeit.....	16
11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	16
11.2. Änderungen allgemeine Geschäftsbedingungen	16
11.3. Gerichtsstand	16
12. CADONAU – Das Seniorenzentrum	17

2. GELTUNGSBEREICH

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrag.

3. EINTRITT

3.1. Anmeldung

Anmeldungen werden telefonisch oder schriftlich entgegengenommen.

3.2. Aufnahme- und Ausschlusskriterien

In der Regel findet vor dem Eintritt eine Besichtigung statt. Zusätzlich können Abklärungen zu Hause oder im Spital erfolgen. Aufnahme finden Menschen prioritär im AHV-Alter und Menschen mit AHV-/IV-Status, mit körperlichen, psychischen und sozialen Einschränkungen und/oder mit hoher Pflegeintensität. Wenn sich die Situation vom Bewohnenden dahingehend verändert, dass eine angemessene Pflege und Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann, hat das CADONAU das Recht diese intern, im Haus, zu verlegen.

Folgende Kriterien können zur Nichtaufnahme bzw. zur Verlegung führen:

- Hohe Fremd- und/oder Selbstgefährdung
- Nicht integrierbare Verhaltensweisen, stark enthemmtes Verhalten
- Hohes Gewaltpotential
- Hoher psychiatrischer Behandlungsbedarf
- Schwere, akute Suchtproblematik
- Intensiver medizinisch/pflegerischer Behandlungsbedarf oder nicht behandelbare Schmerzzustände

3.3. Arztwahl

Im CADONAU besteht freie Arztwahl. Die Voraussetzung ist, dass die Arztbesuche im Haus erfolgen.

Heimarzt:
Medizinisches Zentrum gleis d
Dr. med. Christoph Quack, Gürtelstrasse 46, 7000 Chur
Tel: 081 287 70 70 / Mail: info@mez-chur.ch

3.4. Medikamente

Die Versorgung mit Medikamenten erfolgt durch das CADONAU. Konsiliarisch betreut durch Frau M. Fehr (Apothekerin der Steinbockapotheke). Aus Gründen der Sicherheit und Organisation ist die Selbstmedikation grundsätzlich nicht möglich. Abweichende Regelungen müssen durch den Heimarzt und die Leitung Pflege und Betreuung genehmigt werden.

3.5. Vertrauens- und Ansprechpersonen

Beim Eintritt muss dem CADONAU schriftlich eine Ansprechperson oder ein Beistand gemeldet werden. Mitarbeitende des CADONAU's sind als solche nicht zulässig, ausser eigene Angehörige.

3.6. Seelsorge

Das CADONAU ist konfessionell neutral. Die Bewohnenden können frei wählen, welche Art von religiösem Beistand sie im Bedarfsfall erhalten möchten.

3.7. Einrichtung und Möblierung

Eigene Möbelstücke können in Absprache mit dem CADONAU mitgebracht werden. Für das mitgebrachte Mobiliar übernimmt das CADONAU keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust. Die Möbelstücke bleiben Eigentum des Bewohnenden und gehen bei dessen Ableben an die Erben über.

3.8. Beschriftung und Pflege der Wäsche

Alle Kleidungsstücke müssen mit Vor- und Nachnamen angeschrieben sein. Die Beschriftung der Kleider wird beim Eintritt durch die Lingerie übernommen und auf der Monatsrechnung verrechnet. Sämtliche Kleidungsstücke, welche eine Spezialpflege benötigen (z.B. Wolle, Seide, Kaschmir etc.), werden extern zur Reinigung gegeben und separat verrechnet. Näharbeiten werden auf Wunsch durch die MA der Lingerie ausgeführt und in Rechnung gestellt.

4. AUFENTHALT

4.1. Besuche/Gäste

Besuche sind in der Regel jederzeit möglich, sofern dies nicht anders bestimmt wurde. Angehörige und Gäste sind herzlich willkommen die Mahlzeiten gemeinsam mit den Bewohnenden einzunehmen.

4.2. Verpflegung

Die Menüplanung richtet sich nach den fünf Grundsätzen: frisch, gesund, saisonal, originell und regional. Die gesundheitlichen und medizinischen Anforderungen an die Ernährung werden durch ausgebildetes Fachpersonal gewährleistet. Wünsche von Bewohnenden werden, wenn möglich, in die Menüplanung mit einbezogen.

4.3. Haustiere

Die Haltung von Haustieren ist grundsätzlich im CADONAU möglich. Das Vorgehen bezüglich Betreuung des ggf. mitgebrachten Tieres muss schriftlich festgelegt sein.

4.4. Aktivierungsprogramm

Das Aktivierungsprogramm wird regelmässig neu gestaltet. Individuelle Wünsche können berücksichtigt werden. Angehörige sind eingeladen an den Veranstaltungen teilzunehmen. Je nach Veranstaltung ist eine Anmeldung erforderlich.

4.5. Parkieren

Auf dem Gelände des CADONAU stehen genügend Besucherparkplätze im Aussenbereich und in der Einstellhalle zur Verfügung. Die erste ½ Stunde ist gratis. Der Bezug einer Parkkarte ist möglich.

4.6. Rauchen / Kerzen

Der/die Vertragsnehmende und das CADONAU halten das Bundesgesetz „Schutz vor Passivrauchen“ ein. Das Rauchen ist in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten oder im Freien erlaubt.

Ein Brand im Seniorenzentrum kann verheerende Folgen haben. Deshalb haben wir umfassende Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Aus Sicherheitsgründen ist offenes Feuer (z.B. Kerzen) auf den Zimmern nicht gestattet. Elektroheizgeräte und Tauchsieder sind ebenfalls nicht erlaubt.

4.7. Sterben im Heim

Ein Sterben in Würde ist im CADONAU gewährleistet. Die Freitodbegleitung ist im CADONAU unter Einhaltung der hausinternen Richtlinien und externen Vorgaben möglich.

5. KOSTEN

5.1. Grundlagen

Als Grundlage für die Tarifgestaltung gilt BESA LK 2010 (Bewohner*innen Einstufungs- und Abrechnungssystem Leistungskatalog) gemäss den Vorgaben der Regierung des Kantons Graubünden in Anlehnung an das revidierte Krankenpflegegesetz (KPG / GR) und die aktuelle Verordnung zum KPG. Der Kanton legt nach Leistungsumfang abgestufte Maximaltarife fest.

5.2. Finanzierung der Heimkosten

Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind Alters- und IV-Renten, Erträge aus privaten Vermögenswerten, sowie Vermögensverzehr.

Ergänzungsleistungen (EL) können, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind, bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch. Sie gehören zum sozialen Fundament der Schweiz. Hilflosen-Entsündigung (HE) kann bei mittlerer und schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt sie die Leitung Pflege und Betreuung bei der Antragstellung.

5.3. Tarifgestaltung

Die Tarife gelten als integrierter Bestandteil des Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrags.

Die Tarifzusammensetzung beinhaltet die Pension, die Betreuung, die Pflegetätigkeit abgestuft gemäss (BESA LK 2010) sowie Zuschläge / Ermässigungen und übrige Dienstleistungen. Die Tarife sowie die Zuschläge / Ermässigungen werden periodisch im Sinne einer kostendeckenden Betriebsführung überprüft und bei Bedarf angepasst.

5.3.1. Unverzinsliche Vorausleistung

- Bei Langzeitaufenthalt wird eine unverzinsliche Vorausleistung von CHF 4'000 fällig, Zahlungsfrist 10 Tage. Die Vorausleistung wird bei Austritt verrechnet.
- Bei Ferienaufenthalt wird keine unverzinsliche Vorausleistung erhoben.
- Bei Tages- und Nachtstrukturen wird keine unverzinsliche Vorausleistung erhoben.
- Bei Akut- und Übergangspflege wird keine unverzinsliche Vorausleistung erhoben.

5.3.2. Pflgetarife / Pflegeleistungen

Die Pflgetarife (Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Krankenpflege-Leistungs-Verordnung KLV) werden mit dem BESA LK 2010 in 5 Themenbereichen und 10 Massnahmenpaketen ausgewiesen und einer von 12 Tarifstufen zugeordnet.

Die 5 Themenbereiche im LK 2010:

- Psychogeriatrische Leistungen (Gedächtnis & Orientierung, Sozialverhalten, Affektregulierung)
- Mobilität, Motorik und Sensorik
- Körperpflege (Kontinenz/Inkontinenz, Kompensation der Selbstpflegefähigkeit)
- Essen und Trinken
- Medizinische Pflege (Medikation, Schmerzmanagement, Atmung, Sauerstoff-/Wund-/Hautversorgung)
- Querschnittsleistungen gemäss BESA LK 2010

CADONAU – Das Seniorenzentrum verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Bewohnenden nur gemäss dem Erwachsenenschutzrecht einzuschränken und die gesetzliche Vertretung umgehend zu informieren. Die Einstufung für die Pflegeleistungen gemäss KLV erfolgt erstmals bei Eintritt der Bewohnenden und danach in Abständen von maximal 6 Monaten. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Einstufung sofort überprüft und angepasst.

5.3.3. Ausserkantonaler Eintritt

Der Wohnkanton beteiligt sich an den Pflegekosten in der Höhe seines Tarifs. Liegt dieser tiefer als derjenige des Kantons Graubünden, muss die Differenz der Bewohnende tragen.

5.3.4. Betreuung

Zu den Betreuungsleistungen gehören beispielsweise Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen werden als Betreuungstarif in Rechnung gestellt. Diese maximale Leistungserbringung ist vom Kanton fixiert worden und kann nicht individuell angepasst werden.

5.3.5. Pension / Pensionsleistungen

Zur Pension gehören die allgemeinen hauswirtschaftlichen Leistungen, sowie die Instandsetzungs- und Erneuerungsbeiträge, die allen Bewohnenden als Grundaufwand zu gleichen Teilen belastet werden.

Die Pension setzt sich wie folgt zusammen:

- Unterkunft im Ein-, Zwei- oder Mehrbettzimmer, Paareinheiten, Ferienzimmer, Komfortzimmer
- Tägliche Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan inkl. Getränken (Tee/Kaffee/Wasser) und ärztlich verordneten Diäten - ohne individuell bestellte Essen und Getränke
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Wäsche: Einsammeln, Waschen und Verteilen der Heim- (Bett- und Frotteewäsche) und Privatwäsche, ohne Drittkosten wie Näharbeiten und chemische Reinigung
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Plan

5.4. Zuschläge / Abzüge / Reservation

Nach Grösse und Ausstattung der Zimmer werden Zu- oder Abschläge gewährt. Details dazu finden Sie bei den Tarifen. Bei einer Reservation werden die Pensionskosten ohne Verpflegung, inkl. Zu- und Abschläge verrechnet.

5.5. Übrige Dienstleistungen

5.5.1. Pauschale bei Eintritt

Es wird eine Eintrittspauschale für administrative Aufwendungen und Abklärungen mit der ersten Monatsrechnung erhoben. Mehrmalige Eintritte im gleichen Jahr werden einmalig berechnet.

5.5.2. Abwesenheit

Abreise- und Rückreisetag (Spital, Ferien, ...) werden ohne Abzüge in Rechnung gestellt. Ab dem ersten Abwesenheitstag wird nur der Pensionstarif ohne Verpflegung verrechnet. Diese Regel gilt auch bei vorzeitigem Wegzug in gekündigtem Vertragsverhältnis. Reduktionen für nicht eingenommene Mahlzeiten und Getränke werden nicht in Abzug gebracht.

5.5.3. Interner Umzug

Wünscht der Bewohnende den Umzug in ein anderes Zimmer innerhalb des CADONAU's, so wird die Pauschale der Zimmerendreinigung in Rechnung gestellt.

5.5.4. TV, Telefon und Internet

Der Telefon Anschluss und der Telefonapparat sowie der TV Anschluss stehen für Sie standardmässig bereit. Die Kosten sind bei den Tarifen festgehalten.

Es besteht die Möglichkeit auf Wunsch den Anschluss auf einen anderen Provider zu wechseln (Swisscom / UPC / ...) oder einzelne Dienste zu kündigen.

5.5.5. Sonderleistungen (nicht krankenkassenpflichtig)

Kosten der persönlichen Bedürfnisse sowie Komfortleistungen sind durch die Vertragsnehmenden zu finanzieren.

- Alkoholische Getränke und alkoholfreies Bier werden separat verrechnet
- TV-, Telefon- und Internetanschluss vom Provider (Swisscom, UPC, ...).
- Grundsätzlich sind die Installation und Inbetriebnahme Sache des Bewohnenden
- Nicht krankenkassenpflichtiges Pflege- und medizinisches Material oder Medikamente
- Alle privaten Auslagen wie Taxifahrten, Einkäufe, Coiffeur, kosmetische Mani- und Pediküre, Zahnarzt, Hörberatung, Internetanschluss, Radio-, TV- und Internetgebühren, Botengänge, Transportdienste, persönliche Versicherungen, etc.
- Zimmerservice pro Tag, wenn nicht krankheitsbedingt, wird separat verrechnet.
- Dienstleistungen und Materialien, welche nicht in den Pensions-, Betreuungs- und Pfegetarifen enthalten sind, werden nach effektivem Aufwand verrechnet.
- Werden Leistungen (Arzt, Therapie, etc.) der Bewohnenden von Dritten beansprucht, werden diese von den Leistungserbringern direkt in Rechnung gestellt

5.5.6. Ein- und Austrittstag/Todesfall

- Die Kosten für Pflege und Betreuungsleistungen enden mit dem Todestag/Austrittstag. Der Todestag/Austrittstag wird verrechnet.
- Im Todesfall werden die ausserordentlichen Leistungen pauschal verrechnet.
- Bis und mit dem Tag der Räumung des Zimmers wird der Pensionstarif abzüglich des Verpflegungsanteils verrechnet.
- Auf der Schlussrechnung werden die Kosten für die Zimmeraufgabe erhoben (siehe 4.2 Übrige Dienstleistungen) und die unverzinsliche Vorausleistung gutgeschrieben.

5.5.7. Zahlungsverzug

- Bei Zahlungsverzug erstellt das CADONAU die entsprechend gestaffelten Mahnungen zur Erinnerung.
- Nach erfolgloser zweiter Mahnung, reicht das CADONAU eine Gefährdungsmeldung an die KESB ein.

6. RECHNUNGSSTELLUNG

6.1. Bewohnende

Die gesamten Tarife, Zuschläge und übrigen Dienstleistungen sind am Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird der gesetzliche Verzugszins verlangt.

6.2. Gemeinde / Kanton / Krankenkasse

Der Kantons- und Gemeindeanteil an die Pflegeleistungen wird der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt.

Der Krankenkassen Versicherungsanteil an den Pflegeleistungen sowie die kassenpflichtigen Medikamente und Pflegematerialien werden den Versicherungen monatlich / quartalsweise direkt in Rechnung gestellt. Die Krankenkassen ihrerseits verrechnen den ungedeckten Anteil dieser Kosten gemäss dem Vertrag zwischen dem Bewohnenden und der Krankenkasse, anschliessend dem Bewohnenden weiter.

6.3. Tarifschuldner

Als Tarifschuldner*in gilt die Bewohnerin oder der Bewohner.

7. VERSICHERUNG

Die durch das CADONAU abgeschlossene Effekten- und Privathaftpflichtversicherung ist obligatorisch (in dieser Effekten- und Privathaftpflichtversicherung sind einfacher Diebstahl und Verlieren/Verlegen nicht versichert).

Das CADONAU haftet nur für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Eine weitere Haftung besteht insbesondere auch für Beschädigungen, Vernichtung oder Entwendung der von den Vertragsnehmenden eingebrachten Sachen nicht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

7.1. Versicherungsschutz der Effekten

Effekten der Vertragsnehmenden sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruch- und Beraubungsschäden versichert. Der einfache Diebstahl sowie das Verlieren/Verlegen von Sachen sind nicht gedeckt. Die Versicherungssumme ist auf CHF 7'000 je Vertragsnehmer*in und Schadenfall begrenzt.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten von CADONAU - Das Seniorenzentrum. D.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten ist nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt CHF 200 bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

7.2. Versicherungsschutz der Privathaftpflicht

Vertragsnehmende sind durch die Kollektiv-Privathaftpflicht von CADONAU – Das Seniorenzentrum in seiner Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, die sie Dritten zufügen und für welche sie nach Gesetz haften. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von ihnen selbstbewohnten Räumlichkeiten des Seniorenzentrums. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung für sie abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal CHF 10 Mio. für alle versicherten Personen (Vertragsnehmende) zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall CHF 500. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

8. DATENSCHUTZ UND SCHUTZ BEI URTEILSUNFÄHIGKEIT

8.1. Persönliche Daten

Der Bewohnende ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Das CADONAU verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der Bewohnende davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das CADONAU gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohnende kann verlangen, dass die Unterlagen nur dem Vertrauensarzt des Krankenversicherers zugestellt werden.

8.2. Bewegungseinschränkende Massnahmen

Das CADONAU verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von Anfang an als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des CADONAU zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohnenden und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Das CADONAU verpflichtet sich, die Persönlichkeit von urteilsunfähigen Personen zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Das CADONAU ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die KESB zu benachrichtigen.

8.3. Patientenverfügung

Damit die Patientenverfügung des Bewohnenden entsprechend umgesetzt werden kann, ist dem CADONAU eine Kopie zu übergeben.

8.4. Vorsorgeauftrag

Die Erstellung eines Vorsorgeauftrags ist wünschenswert.

Tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft, so ist dem CADONAU eine Kopie der Urkunde der KESB auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich ist.

8.5. Auskunftsvollmacht bei der SVA

Bei Heimeintritt willigt der Bewohnende schriftlich ein, dass CADONAU bei der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Auskunft über ev. Ergänzungsleitung (EL) des Bewohnenden erhält.

9. AUSTRITT

9.1. Kündigungsfrist

Der Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung folgender Fristen gekündigt werden:

- Bei Langzeitaufenthalt beläuft sich die Kündigungsfrist auf 28 Tage (Kündigungseingang). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Kosten sind bis Ende der Kündigungsfrist geschuldet. Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis ohne besondere Kündigung.
- Bei Ferienaufenthalt beläuft sich die Kündigungsfrist auf 7 Tage.
Nach 3 Monaten wandelt sich der Ferienaufenthalt automatisch in ein Langzeitaufenthalt um.
Zu diesem Zeitpunkt wird die Vorauszahlung von CHF 4'000 fällig.
- Bei Tages- und Nachtstrukturen beläuft sich die Kündigungsfrist auf 7 Tage.
- Bei Akut- und Übergangspflege ist die maximale Aufenthaltsdauer durch die Krankenkassen auf 14 Tage maximiert.

9.2. Kündigung

Von Seiten des CADONAU's kann die Kündigung ausgesprochen werden, wenn der Bewohnende:

- Seinen Verpflichtungen aus dem Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrag nicht nachkommt
- Den Betrieb und das Zusammenleben im CADONAU erheblich stört

9.3. Zimmerräumung

Es ist Sache der Erben das Zimmer zu räumen. Kommen diese der Verpflichtung nicht nach, so ist das CADONAU berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Zimmers vorzunehmen. Die aufgewendeten Stunden werden verrechnet.

9.4. Pauschale Austritt

Bei Austritt oder im Todesfall wird eine Reinigungs- und Austrittspauschale erhoben.

10. BESCHWERDEN

10.1. Beschwerden

Jeder Bewohnende hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des CADONAU wird durch die Geschäftsführung und durch die Trägerschaft wahrgenommen.

10.2. Vermittlung, Schlichtung und Beratung in Konfliktsituationen

Ombudsstelle für Alters- und Spitexfragen Graubünden

Blumer Elisabeth lic. iur.

Quaderstrasse 5

Postfach

7001 Chur

Telefon: 0844 80 80 44

10.3. Aufsichtsbehörde

Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden übt die Aufsicht über den Betrieb in den Heimen aus. Tatsachen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde geboten erscheinen lassen, können dieser jederzeit schriftlich gemeldet werden.

Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden

Hofgraben 5

7000 Chur

Tel. +41 81 257 25 13

info@djsq.gr.ch

www.djsq.gr.ch

11. VERBINDLICHKEIT

11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zusammen mit den aktuellen Tarifen als verbindlicher Inhalt des Pflege-, Betreuungs- und Pensionsvertrags. Tarifänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Anpassung der Tarife begründet keine Änderung des Vertrages. Veränderungen werden vor Inkrafttreten schriftlich kommuniziert.

11.2. Änderungen allgemeine Geschäftsbedingungen

Das CADONAU behält sich das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

11.3. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen den Parteien aus diesem Vertrag gilt der Gerichtsstand Chur.



12. CADONAU – DAS SENIORENZENTRUM

Im Jahre 1959 wurde die Stiftung gegründet. Sinn und Zweck dieser Stiftung ist der Betrieb einer Alterssiedlung für selbständige und pflegebedürftige Betagte. Sie kann Alterswohnungen erstellen und betreiben und weitere komplementäre Betreuungs- und Wohnformen anbieten.

Spenden unterstützen die Stiftung und deren Bewohnende (z.B. aus Kollekten oder Gedenkspenden für Verstorbene). Einzahlungsscheine können am Empfang bezogen werden. Die Spenden können in der persönlichen Steuererklärung in Abzug gebracht werden.

Bankverbindung: GKB, Chur, IBAN CH47 0077 4110 3027 4810 0 lautend auf CADONAU – Das Seniorenzentrum.

Es steht auch eine Online Spendenseite für sie bereit: www.cadonau-chur.ch/ueber-uns/spenden/

Das CADONAU dankt allen Gönnern und Spendern herzlich.